

Corona-Zusatz

Zusätzlich Hinweise zu Corona (COVID-19)

Die Ferienfreizeit vom 30.07.2022 – 06.08.2022 wird evtl. in den Pandemiezeitraum Corona fallen. Die von der THW-Jugend Kirchheim unter Teck eingesetzte Lagerleitung und der Corona-Manager entscheiden vor Ort notwendige Maßnahmen zur Pandemie Prävention und ggf. zur Eindämmung bei einem Ausbruch während der Ferienfreizeit.

Gegebenenfalls wird die THW-Jugend Kirchheim unter Teck ein Hygienekonzept nach den vor Ort geltenden Corona-Verordnungen und den Regelungen der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk und der THW-Bundesjugend entwickeln. Die Einhaltung des Hygienekonzepts wird durch die Lagerleitung und den Corona-Manager überwacht.

Das Hygienekonzept kann von der Lagerleitung und dem Corona-Manager vor Ort jederzeit an die aktuelle Lage und an die aktuell geltenden Corona-Verordnungen und -Regelungen angepasst werden. Dazu gehört insbesondere auch die vorzeitige Beendigung der Ferienfreizeit aufgrund entsprechender Regelungen der zuständigen Behörden.

Ausbruch während der Ferienfreizeit

Die von der THW-Jugend Kirchheim unter Teck eingesetzte Lagerleitung und der Corona-Manager werden im Falle eines Ausbruchs anhand des erarbeiteten Hygienekonzepts handeln und mit den zuständigen Behörden vollständig kooperieren.

Gegebenenfalls muss die Lagerleitung über eine Quarantäne und die Bewegungsfreiheit von Teilnehmern/innen entscheiden.

Kosten

Dadurch entsteht kein Anspruch auf Schadensersatz, Rückerstattung des Teilnahmebeitrags oder die Kompensation weiterer möglicher (Folge-)Kosten, (z.B. ein geplanter Urlaub kann nicht angetreten werden) gegenüber der THW-Jugend Kirchheim unter Teck und der von der THW-Jugend Kirchheim unter Teck eingesetzten Lagerleitung.

Prävention

Da die Ferienfreizeit vom 30.07.2022 – 06.08.2022 evtl. in den Pandemiezeitraum Corona fallen wird und die Regelungen zur Durchführung von Ferienfreizeiten durch die Länder Baden-Württemberg und Bayer sowie der Bundesanstalt THW zu berücksichtigen sind.

Wird die Lagerleitung vor der Ferienfreizeit rechtzeitig über die Entwicklung zur Testpflicht während der Freizeit und ggf. zur Impfpflicht von Teilnehmer:innen und Mitarbeiter:innen informieren.

Da aktuell nicht abzusehen ist wie sich das Thema Impfpflicht für Kinder und Jugendliche auf die Durchführung von Ferienfreizeiten auswirken wird gelten vorerst folgende Vorgaben:

Teilnehmer:innen und Mitarbeiter:innen sind verpflichtet auf Nachfrage der Lagerleitung wahrheitsgemäß Auskunft über ihren aktuellen Impfstatus zu erteilen.

Teilnehmer:innen und Mitarbeiter:innen sind verpflichtet im Falle einer für sie geltenden Impfpflicht dieser rechtzeitig nachzukommen. Sollte dies aus einem anerkannten Grund nicht möglich sein ist ein anerkannter Nachweis über die Befreiung vorzulegen.

Für nicht geimpfte Teilnehmer:innen und Mitarbeiter:innen besteht das Risiko das die Ferienfreizeit aufgrund der Corona Verordnung nicht angetreten werden kann oder einzelne Freizeitangebote nicht möglich sind.

Dadurch entsteht kein Anspruch auf Schadensersatz, Rückerstattung des Teilnahmebeitrags oder die Kompensation weiterer möglicher (Folge-)Kosten.

Für nicht geimpfte Teilnehmer:innen und Mitarbeiter:innen besteht das Risiko dass zusätzliche Kosten für durch die Corona Verordnung verpflichtende Schnelltest oder PCR Test's anfallen können.